

# Vereinbarung

Zwischen

Stadt Leverkusen- kommunaler Träger für JobCenter AGL Leverkusen und örtlicher Träger der Sozialhilfe – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn

und

Mieterverein Leverkusen e.V., Kölner Straße 39 – 41, 51379 Leverkusen – vertreten durch den Geschäftsführer André Juffern

1. Die Beteiligten schließen für die Dauer von **zwei Jahren** nachfolgende Vereinbarung, die auch mit einem regelmäßigen Berichtswesen verbunden ist.
2. Während der Laufzeit der Vereinbarung soll der Mieterverein für den unter Ziffer 3 genannten Personenkreis die Rechtmäßigkeit von Heiz- und Betriebskostenabrechnungen überprüfen und die Leistungsempfänger bei Mängeln der Mietsache vertreten.
3. Diese Vereinbarung wird für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getroffen.
4. Die Leistungsberechtigten werden von den Leistungsträgern im Einzelfall unter Aushändigung der Anschrift des Mietervereins Leverkusen e.V. aufgefordert, mit der jeweiligen Abrechnung vorzusprechen und dort die Mitgliedschaft zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied wird den Antragstellern eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem jeweiligen Leistungsträger ausgehändigt. Soweit Leistungsempfänger sich unmittelbar an den Mieterverein Leverkusen e.V. wenden, kann die Übernahme der Beiträge für **zwei Jahre** beantragt werden.
5. Durch die Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder das Recht, in einem Zeitraum von **zwei Jahren** ab Beginn der Mitgliedschaft die Leistungen des Mietervereins Leverkusen e.V. in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang in Anspruch zu nehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch nach Ablauf von **zwei Jahren** vom Tage des Eintritts.
7. Für die unter Ziffer 6 genannte Laufzeit entrichtet die Stadt Leverkusen nach Rechnungserteilung des Mietervereins Leverkusen e.V. für jedes, nach vorstehender Regelung aufgenommenes Mitglied, einen Pauschalbetrag von 144,00 Euro. Soweit die Einschaltung eines Sachverständigen notwendig wird, wird die Übernahme der Leistung zwischen dem Mieterverein Leverkusen e.V. und der Stadt abgestimmt. Darüber hinaus entstehende Kosten werden nicht übernommen.

8. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und erstreckt sich über **zwei Kalenderjahre**. Die Beteiligten vereinbaren ein regelmäßiges Berichtswesen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität dieser Vereinbarung zu dokumentieren.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen unwirksam sind, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ein etwa bestehender Rechtsmangel ist mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Bei aus der Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten werden die Parteien eine Einigung auf der Ebene ihrer Fachbereichsleiter bzw. Geschäftsführer herbeiführen.

Diese Vereinbarung ist doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Leverkusen, den

Für die Stadt Leverkusen:  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Für den Mieterverein  
Leverkusen e.V.

Frank Stein  
Beigeordneter für Bürger, Umwelt und  
Soziales

André Juffern  
Geschäftsführer